

Brüssel, den 23. März 2026  
(OR. en)

7330/26

**AGRILEG 50**  
**VETER 34**  
**DELECT 52**

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur  
Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur  
Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments  
und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung  
bestimmter gelisteter Seuchen  
– Absicht, keine Einwände zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Februar 2026 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 55 Absatz 2, Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 4, Artikel 67 und Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) den folgenden delegierten Rechtsakt vorgelegt:
  - DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (C(2026) 0766 final).<sup>1</sup>
2. Im Zuge des nach Erhalt des oben genannten delegierten Rechtsakts eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung erhob eine Delegation einen Einwand.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. ST 6330/26 + ADD 1.

<sup>2</sup> Dok. WK 4265/2026.

3. Daher wurde vom Vorsitz am 23. März 2026 eine Sitzung der Gruppe der Agrarreferenten/-attachés (Tiere und Veterinärfragen) ausgerichtet, um den delegierten Rechtsakt zu prüfen. In dieser Sitzung stellte der Vorsitz fest, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
  4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den unter Nummer 1 genannten delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet werden.
  5. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 264 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-